

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Samstag, 7. Mai 2022 11:52  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 12/2022: 32 Entscheidungen online - OWi- und StPO Schwerpunkt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 08.05.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)

In den letzten beiden Wochen sind 32 neuere Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden. Dieses Mal mit einem Schwerpunkt bei OWi- und StPO-Entscheidungen.

Im Einzelnen:

**OWi**  
**Betriebsfahrzeug, Kfz-Halter, Überprüfung, Mängel**  
**AG Landstuhl, Urt. v. 15.03.2022 - 2 OWi 4211 Js 1018/22**

Eine Pflichtverletzung eines Kfz-Halters kann nicht schon allein aufgrund der Mängel am Fahrzeug angenommen werden; vielmehr sind die konkreten Umstände darzulegen, die in der Person des Betroffenen die Missachtung der Sorgfaltspflichten ergeben. Zur Überwachungspflicht gehört es grundsätzlich, sich durch gelegentliche, auch überraschende Stichproben davon zu überzeugen, dass Weisungen auch beachtet werden. Eine Kontrolle ist auch dann zumutbar, wenn die Mitarbeiter des Betroffenen die Betriebsfahrzeuge häufig wegen des frühen Dienstantritts mit nach Hause nehmen und ihre Fahrten nicht unbedingt vom Betriebssitz aus antreten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7037.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7037.htm)

**OWi**  
**Einspruch, Beschränkung, Wirksamkeit, rechtlicher Hinweis**  
**OLG Rostock, Beschl. v. 14.04.2022 – 21 Ss OWi 24/22**

Der Beschränkung des Einspruchs auf die Rechtsfolge (§ 67 Abs. 2 OWiG) steht im Verfahren über eine nach dem Bußgeldbescheid fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit nicht entgegen, dass das Tatgericht bereits den rechtlichen Hinweis erteilt hat (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 265 Abs. 2 Nr. 1 StPO), dass eine Vorsatzverurteilung in Betracht kommt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7036.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7036.htm)

**OWi**  
**beA, Bußgeldverfahren, Einspruch, elektronisches Dokument**  
**AG Tiergarten, Beschl. v. 05.04.2022 - 310 OWi 161/22**

Nach §§ 67, 100c OWiG i.V.m. § 32d StPO ist ein Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid ausschließlich als signiertes elektronisches Dokument über das BeA - Besondere Anwaltspostfach - und das BeBPo - das besondere elektronische Behördenpostfach - zu übermitteln. Eine Übermittlung in Papierform oder als Telefax ist unzulässig.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7035.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7035.htm)

**OWi**

**Entbindungsantrag, Ablehnung ohne Begründung, Verletzung des rechtlichen Gehörs  
OLG Hamm, Beschl. v. 22.09.2022 - 3 RBs 178/17**

Lässt der Betroffene eindeutig und unmissverständlich erklären, dass er seine Fahrereigenschaft einräume und darüber hinaus keine Angaben zur Sache in der Hauptverhandlung machen werde, hat das Gericht dem Entbindungsantrag zu entsprechen. In der - ohne nähere Begründung - erfolgten Zurückweisung des Entbindungsantrags ist dann ein Verstoß gegen § 73 Abs. 2 OWiG zu sehen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7034.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7034.htm)

**OWi**

**Urteilsgründe, Absehen vom Fahrverbot  
KG, Beschl. v. 05.04.2022 - 3 Ws (B) 86/22**

Zu den Anforderungen an die Urteilsgründe, wenn der Tatrichter das Absehen vom Fahrverbot verneint.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7029.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7029.htm)

**OWi**

**Standardisiertes Messverfahren, Riegl FG 21 P, Urteilsgründe  
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.04.2022 - 1 Rb 35 Ss 193/22**

Die Grundsätze zum sog. standardisiertes Messverfahren, bei dem der Tatrichter im Urteil nur die Messmethode und den berücksichtigten Toleranzwert anzugeben hat, gelten nur dann, wenn das verwendete Messgerät von seinem Bedienungspersonal auch wirklich standardgemäß, d. h. im geeichten Zustand, seiner Bauartzulassung entsprechend und gemäß der vom Hersteller mitgegebenen Bedienungs- bzw. Gebrauchsanweisung verwendet wurde. Beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte dafür, dass Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten wurden oder - substantiiert - Messfehler geltend gemacht werden, müssen im Urteil hierzu Ausführungen gemacht werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7019.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7019.htm)

**OWi**

**Drogenfahrt, Mischkonsum, Medikamentenklausel, Feststellungen  
OLG Koblenz, Beschl. v. 13.04.2022 - 3 OWi 31 SsBs 49/22**

1. Um dem Rechtsbeschwerdegericht die Überprüfung der Frage zu ermöglichen, ob die sog. Medikamentenklausel nach § 24a Abs. 2 Satz 3 StVG eingreift oder nicht, ist der Inhalt des hierfür maßgeblichen Cannabinoidausweises - sofern keine zulässige Bezugnahme erfolgt - im Wortlaut in den Urteilsgründen wiederzugeben.
2. Der Konsum von illegalen Drogen neben Medizinalcannabis lässt die Anwendung der Medikamentenklausel grundsätzlich nicht entfallen. Ein ordnungswidriges Verhalten des Betroffenen liegt aber dann vor, wenn nachzuweisen ist, dass auch ohne die Einnahme der verordneten Menge des Medikaments der analytische Grenzwert überschritten worden wäre.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7020.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7020.htm)

**OWi**

**Abwesenheitsverhandlung, Verteidiger mit Vertretungsvollmacht, letztes Wort  
OLG Hamm, Beschl. v. 12.04.2022 – 5 RBs 98/22**

Der Verteidiger ist - auch als bevollmächtigter Vertreter des abwesenden Betroffenen - weder zum letzten Wort aufzufordern noch kann er verlangen, nach seinem Schlussvortrag noch ein letztes Wort zu haben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7021.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7021.htm)

**OWi**

**Einsichtnahme gesamte Messreihe, faires Verfahren, Divergenz, Vorlagebeschluss  
BGH, Beschl. v. 30.03.2022 - 4 StR 181/21**

Zur Frage eines Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens durch Verweigerung der Einsichtnahme in dritte Verkehrsteilnehmer betreffende Daten ("gesamte Messreihe").

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7018.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7018.htm)

#### **StPO**

##### **Zustellung eines Urteilsentwurfs, Folgen für das Revisionsverfahren KG, Beschl. v. 30.03.2022 – (2) 121 Ss 110/21 (16/21)**

1. Die Zustellung des Entwurfs eines Berufungsurteils kann die Revisionsbegründungsfrist nicht in Lauf setzen.
2. Das Revisionsgericht ist ausnahmsweise befugt, seine auf Grundlage eines solchen Entwurfs ergangene Revisionsentscheidung aufzuheben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7026.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7026.htm)

#### **StPO**

##### **Pflichtverteidiger, weiterer Verteidiger, Bestellungsgründe, EncroChat LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 07.04.2022 – 22 Qs 18/22**

Aus dem Umstand, dass die Ermittlungen teilweise auf Encrochat-Daten beruhen, ergibt sich nicht zwingend eine besondere Komplexität, die die Bestellung eines zweiten Pflichtverteidigers erfordern würde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7015.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7015.htm)

#### **StPO**

##### **Pflichtverteidiger, Dauer der Bestellung, TOA, Strafraumen KG, Beschl. v. 25.02.2022 – (2) 161 Ss 25/22 (7/22)**

1. Liegen die Voraussetzungen des § 46a Nr. 2 StGB vor, ist die Möglichkeit einer Strafraumenverschiebung zu erörtern.
2. Die Pflichtverteidigerbestellung endet regelmäßig erst mit dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung des Strafverfahrens; eine Beschränkung der Bestellung auf die jeweilige Instanz ist daher grundsätzlich fehlerhaft.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7013.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7013.htm)

#### **StPO**

##### **Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Unverzüglichkeit LG Hamburg, Beschl. v. 05.04.2022 - 612 Qs 6/22**

1. Jedenfalls dann, wenn der Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers ordnungsgemäß vor Abschluss/Einstellung des Verfahrens gestellt und über ihn allein aufgrund justizinterner Verzögerungen in einer gegen das Unverzüglichkeitsgebot im Sinne des § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO verstoßenden Weise nicht entschieden worden ist, ist eine rückwirkende Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger zulässig.
2. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO findet auch dann Anwendung, wenn gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft in einem anderen Verfahren vollstreckt wird.
3. Unverzüglich im Sinne des § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO bedeutet, dass die Pflichtverteidigerbestellung zwar nicht sofort, aber so bald wie möglich ohne schuldhaftes Zögern, d. h. ohne sachlich nicht begründete Verzögerung, erfolgen muss.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7016.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7016.htm)

#### **StPO**

##### **Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung LG Bielefeld, Beschl. v. 28.03.2022 - 20 Qs-336 Js 354/22-99/22**

Es ist - der obergerichtlichen Rechtsprechung folgend - daran fest zu halten, dass eine nachträgliche, rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers für ein abgeschlossenes Verfahren oder einen abgeschlossenen Instanzenzug unzulässig ist. Dies gilt weiterhin auch dann, wenn der Beiordnungsantrag rechtzeitig gestellt wurde und in der Sache hätte Erfolg haben können.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7017.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7017.htm)

#### **StPO**

##### **Pflichtverteidiger, Aufhebung der Bestellung, rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens KG, Beschl. v. 28.03.2022 – 2 Ws 57/22**

Nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist die Aufhebung einer Pflichtverteidigerbestellung nicht mehr möglich.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7014.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7014.htm)

#### **StPO**

##### **Steuerstrafverfahren, Vermögensarrest, Sicherungsbedürfnis, allgemeine Verhältnismäßigkeit LG Hamburg, Beschl. v. 08.03.2022 – 618 Qs 3/22**

Zum Sicherungsbedürfnis im Sinne des § 111e Abs. 1 StPO für einen Vermögensarrest im Steuerstrafverfahren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7012.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7012.htm)

#### **StPO**

##### **Wiederaufnahme zu Ungunsten, neue Beweismittel, Neuregelung, Verfassungsmäßigkeit OLG Celle, Beschl. v. 20.04.2022 - 2 Ws 62/22**

Die Neuregelung des Wiederaufnahmegrundes in § 362 Nr. 5 StPO ist verfassungsgemäß.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7009.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7009.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

##### **Entziehung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Sonderfall AG Wuppertal, Beschl. v. 14.04.2022 - 27 Gs 15/22**

Zur (verneinten) Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Sonderfall.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7028.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7028.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

##### **Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Entziehung der Fahrerlaubnis, bedeutender Schaden OLG Hamm, Beschl. v. 05.04.2022 – 5 RVs 31/22**

1. Die Wertgrenze für einen bedeutenden Schaden i.S.v. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB liegt jedenfalls nicht unter 1.500 Euro.
2. Jedenfalls in Fällen, in denen der auf der Basis eines Kostenvoranschlags festgestellte Schaden nicht sehr über der Wertgrenze eines bedeutenden Schadens i.S.v. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB liegt, ist der Inhalt des Kostenvoranschlags in den Urteilsgründen näher darzulegen, um dem Revisionsgericht die Überprüfung zu ermöglichen, ob dieser tatsächlich ausschließlich Positionen enthält, die bei der Bewertung eines bedeutenden Schadens berücksichtigungsfähig sind (also etwa nicht: Mietwagenkosten).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7027.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7027.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

##### **Gewerblicher Zweck, Tabaksteuer, Tabaksteuerhinterziehung LG Nürnberg-Fürth, Urte. v. 04.04.2022 – 12 Ns 513 Js 393/18**

Gewerbliche Zwecke i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 TabStG umfassen alles, was nicht dem Eigenbedarf dient, d.h. jede Weitergabe verbrauchsteuerpflichtiger Tabakwaren an Dritte. Auf eine Gewerbsmäßigkeit im üblichen Wortsinn kommt es nicht an. Dies gilt auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des § 39 Abs. 2 TabStV n.F.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7011.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7011.htm)

#### **Zivilrecht**

**Straßenbahn, Notbremsung, Verletzung eines Fahrgastes, Betrieb des Kraftfahrzeuges  
LG Berlin, Urt. v. 31.03.2022 - 44 O 340/21**

1. Mit dem Sturz eines Fahrgastes verwirklicht sich eine mit dem Abbremsen einer Straßenbahn typischerweise verbundene Gefahr.
2. Ist diese Gefahr wiederum durch die verkehrswidrige Fahrweise eines Kraftfahrzeugs verursacht worden war, steht die durch den Sturz verursachte Verletzung eines Dritten in einem engen inneren Zusammenhang mit dem Fahrmanöver des Kfz, sodass sich die Verletzung des Dritten bei dem Betrieb“ des Kraftfahrzeugs i. S. d. § 7 Abs. 1 StVG ereignet hat mit der Folge einer Haftung des Fahrzeughalters für die Verletzungen des Dritten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7040.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7040.htm)

**Zivilrecht**

**Anwaltsvertrag, Verletzung, Kontaktaufnahme Mandant, Verschulden des Rechtsanwalts  
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2022 – 24 U 37/21**

Ein Rechtsanwalt schuldet dem Mandanten eine umfassende und erschöpfende Unterrichtung über den Verlauf eines für diesen geführten Prozesses. Hierzu muss er, sofern Probleme bei der Kontaktaufnahme auftreten, alle ihm bekannten Möglichkeiten ausschöpfen. Hierzu gehört auch die Verwendung einer E-Mail-Adresse.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7025.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7025.htm)

**Zivilrecht**

**Fristende, allgemeiner Feiertag, Heiligabend  
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 17.03.2022 – 5 UF 184/21**

Der 24. Dezember - Heiligabend - ist kein Feiertag.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7024.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7024.htm)

**Sonstiges**

**Auslieferungsverfahren, Auslagererstattung, unzulässige Auslieferung  
OLG Celle, Beschl. v. 21.02.2022 – 2 AR (Ausl) 67/21**

Ist die Auslieferung des Verfolgten unzulässig, kommt eine Erstattung seiner im Auslieferungsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen aus der Landeskasse nur in Betracht, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Auslieferung für zulässig hält und mit ihrem gemäß § 29 Abs. 1 IRG beim Oberlandesgericht gestellten Antrag das Ziel der Auslieferung des Verfolgten anstrebt. Beantragt die Generalstaatsanwaltschaft dagegen, die Auslieferung für unzulässig zu erklären, ist für eine Auslagererstattung kein Raum.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7039.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7039.htm)

**Sonstiges**

**anwaltsgerichtliches Verfahren, Mehrfachverteidigung  
AGH Hamm, Beschl. v. 05.04.2022 – 2 AGH 9/21**

Zur Anwendung der §§ 146, 146a SPO im anwaltsgerichtlichen Verfahren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7010.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7010.htm)

**Gebühren**

**Erfolgreiche Anhöhrungsrüge, Gebührenhöhe, altes Recht, neues Recht  
BFH, Beschl. v. 16.02.2022 – X S 16/21, X S 17/21 (PKH), X S 20/21 (PKH)**

Für eine nach dem 31.12.2020 bei Gericht eingegangene —ohne Erfolg gebliebene— Anhöhrungsrüge gemäß § 133a FGO beträgt die Festgebühr nach Maßgabe der zeitlichen Anwendungsregel in § 71 Abs. 1 Satz 1 GKG noch 60 € (und nicht bereits 66 €), wenn sich die Rüge auf eine gerichtliche Entscheidung bezieht, deren Verfahren vor dem 01.01.2021 und damit vor Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes vom 21.12.2020 (BGBl I 2020, 3229) anhängig geworden ist. Dies hat seinen Grund darin, dass die Anhöhrungsrüge ein auf die Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens gerichteter Rechtsbehelf ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7038.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7038.htm)

#### **Gebühren**

#### **Hebegebühr, Entstehen, Erstattungsfähigkeit LG Frankfurt, Beschl. v. 07. April 2022 – 2-15 O 74/20**

Die Hebegebühr ist erstattungsfähig, wenn der Schuldner, ohne vom Gläubiger oder dessen Anwalt dazu aufgefordert zu sein, an den Rechtsanwalt des Gläubigers zahlt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7023.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7023.htm)

#### **Gebühren**

#### **Verfahrensverbindung, Erstreckung, Grund-/Verfahrensgebühr OLG Celle, Beschl. v. 26.01.2022 - 2 Ws 19/22**

1. Grundsätzlich ist jedes von den Strafverfolgungsbehörden betriebene Ermittlungsverfahren ein eigenständiger Rechtsfall im Sinne von Nr. 4100 VV RVG, solange die Verfahren nicht miteinander verbunden sind. ).
2. Eine Verfahrensverbindung hat auf bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstandene Gebühren keinen Einfluss.
3. Eine Prüfung der Recht- oder gar Zweckmäßigkeit einer Erstreckungsentscheidung findet im Kostenfestsetzungsverfahren nicht mehr statt.
4. Die Verfahrensgebühr entsteht zwar nach Anmerkung 1 zu Nr. 4100 VV RVG neben der Grundgebühr. Abgegolten werden mit ihr im vorbereitenden Verfahren allerdings nur Tätigkeiten nach der Erstinformation des Rechtsanwalts, d.h. alle Tätigkeiten nach erstem Mandantengespräch und erster Akteneinsicht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7022.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7022.htm)

#### **Corona**

#### **ärztliche Bescheinigung, Befreiung von der bußgeldbewehrten Maskenpflicht, Anforderungen, Baden-Württemberg OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25. April 2022 – 2 Rb 37 Ss 25/22**

1. Das Infektionsschutzgesetz enthielt mit den in den §§ 28, 28a, 32, 73 Abs. 1a Nr. 24 getroffenen Regelungen eine ausreichende, verfassungskonforme Ermächtigung für die in § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO vom 30. November 2020 angeordnete Beschränkung (Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren und Ladengeschäften) und deren Bußgeldbewehrung in § 19 Nr. 2 CoronaVO.
2. Auch ein verwaltungsrechtlicher Erlaubnistatbestand, den eine Straf- oder Bußgeldvorschrift in Bezug nimmt (wie die Bußgeldbewehrung eines Verstoßes gegen die in § 3 Abs. 1 CoronaVO geregelte Maskenpflicht in § 19 Nr. 2 CoronaVO, sofern keiner der Ausnahmetatbestände nach § 3 Abs. 2 CoronaVO vorliegt), unterliegt jedenfalls dann den strengen Beschränkungen des Art. 103 Abs. 2 GG, wenn er zur Ausfüllung der straf- oder bußgeldrechtlichen Blankettnorm herangezogen und damit selbst zum Teil der Straf- bzw. Bußgeldnorm wird.
3. Allein aus der Verwendung des Begriffs ärztliche Bescheinigung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO ist - auch in Verbindung mit dem jedenfalls durch gefestigte Rechtsprechung konkretisierten Begriff der Glaubhaftmachung - für den Normadressaten nicht erkennbar, welche inhaltlichen Anforderungen an eine solche Bescheinigung zu stellen sind.
4. Eine Auslegung des in § 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO verwandten Begriffs ärztliche Bescheinigung dahingehend, dass die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests mit Angaben dazu erforderlich sei, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren, ob und ggf. welche relevanten Vorerkrankungen bestanden und auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist, stellt eine vom Willen des baden-württembergischen Ordnungsgebers offensichtlich abweichende Auslegung der Ausnahmenvorschrift dar und verletzt damit das im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht besondere Geltung beanspruchende Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG, das die Legislative von Verfassungen wegen verpflichtet, die Grenzen der Strafbarkeit selbst zu bestimmen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7032.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7032.htm)

#### **Corona**

#### **Corona, Vorlage gefälschter Impfpass, Strafbarkeit, altes Recht, Sperrwirkung OLG Schleswig, Beschl. v. 31.03.2022 – 1 Ws 19/22**

Im Falle gefälschter Impfpässe schließen die §§ 277 bis 279 StGB in der bis zum 23. November 2021 geltenden Fassung eine Strafbarkeit nach der allgemeinen Vorschrift des § 267 StGB nicht aus (Anschluss an Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 27. Januar 2022 - 1 Ws 114/2).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7031.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7031.htm)

**Corona**

**Corona, gemeinsamer Aufenthalt mehrerer Personen, Verbot, Nachweis  
AG Dillingen a.d. Donau, Beschl. v. 18.02.2022 - 303 OWi 106 Js 123156/21 jug**

Zum Nachweis des Verstoßes gegen das Verbot des gemeinsamen Aufenthaltes von drei Personen an einem Ort.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7033.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7033.htm)

**Corona**

**Corona, gefälschter Impfpass, Vorlage, Apotheke, Strafbarkeit, alte Rechtslage  
AG Zossen, Beschl. v. 12.04.2022 – 134 Ds 482 Js 47926/21**

Die Vorlage eines gefälschten Impfpasses gegenüber einer Apotheke war nach der bis zum 23.11.2021 geltenden Rechtslage nicht strafbar.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7030.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7030.htm)

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den folgenden

**Neuaufgaben aus dem Jahr 2021.**

Ende November 2021 sind

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuaufgaben und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim



**Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**





Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Eexemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUIR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden

Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)